



Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 32

**zum Entwurf eines Gesetzes  
über die Aufhebung der  
Hintersässenkorporation Root**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Hintersässenkorporation Root. Er stützt sich dabei auf das Gesuch der Hintersässenkorporation Root, das durch den Korporationsrat eingereicht wurde. Über die Bildung neuer als auch die Auflösung oder Vereinigung bestehender Korporationsgemeinden ist auf dem Weg der Gesetzgebung zu beschliessen, wofür der Kantonsrat zuständig ist. Das Vermögen der Hintersässenkorporation soll mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung auf die Personalkorporation Root übertragen werden.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Hintersässenkorporation Root.

## 1 Vorbemerkung

In der Gemeinde Root bestehen drei Korporationen: Die Personal-, die Genossen- und die Hintersässenkorporation. Die Hintersässenkorporation ist eine Personalkorporation im Sinn des Gesetzes über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962 (SRL Nr. 177). Personalkorporationen sind Korporationen, bei denen die Mitgliedschaft auf bestimmten persönlichen Eigenschaften beruht. Meistens wird für die Mitgliedschaft das Ortsbürgerrecht derjenigen Einwohnergemeinde verlangt, die gebietsmäßig mit der Korporationsgemeinde zusammenfällt.

## 2 Hintersässenkorporation Root

In der Gemeinde Root bestand vor 1870 die Korporation der Genossen und Hintersässen. Auf der einen Seite bestand die Korporation somit aus Genossen, die an der Allmend nutzungsberechtigt waren. Damit Personen der Dorfgenossenschaft angehören konnten, mussten sie «hushäblich» sein. In manchen Gemeinden musste man eine Hofstätte haben, in anderen Gemeinden genügte es, «Feuer und Licht» zu besitzen. Genossen, die aus dem Dorfetter wegzogen, verloren ihre Nutzungsrechte. Kehrten sie in ihre Gemeinde zurück, so durften sie wieder an der Allmendnutzung teilhaben. Auf der anderen Seite gab es in der Korporation eine Schicht von Dorf- und Stadtbewohnern, die Hintersässen, denen die Rechte der Genossen nicht zustanden. Dazu gehörten Bauern, die ausserhalb des Dorfetters wohnten, Tagelöhner ohne eigen «Feuer und Licht» und fremde Zuzüger, die noch nicht in die Genossenschaft aufgenommen waren. Die Hintersässen gehörten nicht der Genossenschaft an, sie durften auch nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen und besassen keine Genossenrechte. Als die Zahl der Hintersässen im 16. Jahrhundert stark zunahm, gelang es ihnen, faktisch Einfluss auf das Dorfleben zu nehmen (vgl. Judith Petermann, Die Luzernischen Korporationsgemeinden, Dissertation, Freiburg 1994, S. 16 ff.).

Das älteste Schriftstück, in dem die Hintersässen von Root erwähnt sind, ist der «Vidimus Briff» aus dem Jahr 1697. Der Brief enthält unter anderem einen Auszug aus einem Vertrag zwischen den Hintersässen und den «gemeinen Kilchgenossen» aus dem Jahre 1590. Es wurde den Hintersässen zugesprochen, dass sie nicht nur zu-

gezogene, sondern eingesessene «Rootter» sind und die «Kilchgenossen» ihnen die zugelassene Nutzung zuzusprechen haben. Die «Kilchgenossen» und die Hintersässen sollten das Gemeinwerk und die Allmend miteinander nutzen und beide zu gleichen Teilen «an dem Unterhalt der gemeinen Strassen, Brunnen und Brücken arbeiten». Die Allgemeingüter in Root, wie Wälder, Wiesen und Steinbrüche, wurden von den vier Geschlechtern Petermann, Arnet, Gunz und Schiffmann benutzt. Diese Geschlechter bestehen heute noch und bilden die Genossenkorporation. Sie waren zu  $\frac{2}{3}$  an der Nutzung beteiligt. Zu  $\frac{1}{3}$  waren die Hintersässen beteiligt. Diese bestanden aus folgenden 14 Geschlechtern: Baumgartner, Bründler, Dann (später Thann), Estermann, Hägeli (später Heggli), Hochstrasser, Hussherr, Huober, Lässer, Mattmann, Peter, Schlumpf, Sidler und Werder. Von all diesen Geschlechtern existieren in Root heute nur noch die Bründler. Sie bilden heute die Hintersässenkorporation (vgl. Die Korporationen des Kantons Luzern, hrsg. im Jahr 1986 vom Verband der Korporationsgemeinden des Kantons Luzern, S. 37 ff.). Im Jahr 1782 wurde die Hintersässenkorporation durch den Zusammenschluss der Beisässen und der Hintersässen gegründet und trat seither unter dem Namen der Hintersässenkorporation auf.

Soweit es zurückverfolgt werden kann, lieferten die Korporationen der Genossen und der Hintersässen das Wasser zu den Dorfbrunnen. Allmählich wurde der Bedarf an Trinkwasser immer grösser, und es mussten neue Quellen gefasst werden. Daher schlossen sich die beiden Korporationen in den Sechzigerjahren des 18. Jahrhunderts zusammen und bildeten die Wasserversorgung Root. Um 1880 trennten sich die Genossenkorporation und die Hintersässenkorporation ab. Gleichzeitig wurde eine Personalkorporation für die Führung der Wasserversorgung der Gemeinde Root gegründet. Seither bestehen in der Gemeinde Root drei verschiedene Korporationen, nämlich die Personal-, die Genossen- und die Hintersässenkorporation.

Die Personalkorporation ist heute die grösste Korporation in Root. Sie betreut unter anderem die Wasserversorgung der Gemeinde Root gemäss dem Wasserversorgungsreglement, unterhält den eigenen Dorfbrunnen und bewirtschaftet und pflegt die eigenen Wälder. Die Genossenkorporation ist ebenfalls eine Personalkorporation und verfügt über insgesamt rund 35 Hektaren Land und Wald. Sie verpachtet ihr Streu- und Landwirtschaftsland, hat solches für einen Sportplatz im Baurecht abgegeben, betreibt Forstwirtschaft und erfüllt Wuhraufgaben an der Reuss.

Die Hintersässenkorporation zählt zurzeit 39 stimmberechtigte Korporationsbürgerinnen und -bürger. Zu ihren Aufgaben gehört die Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes, das Leisten von angemessenen Beiträgen aus dem Reinertrag ihres Vermögens für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke sowie die Bewirtschaftung und Pflege des eigenen Kulturlandes und des Waldes (§ 2 des Reglementes). Das Vermögen besteht aus einem Vereinskonto mit einem Bestand von 25 594 Franken sowie dem Grundstück Nr. 322, Grundbuch Root, einem Wiesen- und Waldgrundstück mit einer Grösse von 2 ha 4 a 50 m<sup>2</sup> sowie dem Wasserreservoir Nr. 387. Letzteres steht jedoch nicht in ihrem Eigentum. Die Schlussbilanz per 11. November 2011 weist Aktiven von total 31 694 Franken aus. Das Eigenkapital beläuft sich auf 32 973 Franken. Aus der Erfolgsrechnung vom 1. Januar 2011 bis 11. November 2011 geht bei einem Aufwand von 3699 Franken und einem Ertrag von 2420 Franken ein Verlust von 1279 Franken hervor. Die Hintersässenkorporation

Root führt aus, die Erfüllung der erwähnten Aufgaben, die Besetzung aller Ämter unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen und die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Reglemente bereite zunehmend Mühe. Es sei ein verhältnismässig grosser Aufwand zu betreiben, um alle gesetzlichen Erfordernisse korrekt zu erfüllen. In der Vergangenheit, insbesondere bei der Prüfung der Geschäftsführung durch den Regierungsstatthalter, habe sie daher oft die Frage beschäftigt, ob der Weiterbestand von drei Korporationen in Root sinnvoll sei, zumal die Bürgerinnen und Bürger der Genossen- und der Hintersässenkorporation ebenfalls Bürgerinnen und Bürger der Personalkorporation seien. In der Gemeindeversammlung vom Frühling 2011 habe der Korporationsrat denn auch den Auftrag erhalten, eine Auflösung der Hintersässenkorporation zu prüfen. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. November 2011 haben die Stimmberchtigten mit 21 Ja-Stimmen gegenüber einer Nein-Stimme die Aufhebung der Hintersässenkorporation beschlossen. Gemäss Beschluss soll das Vermögen der Hintersässenkorporation Root, mit Aktiven und Passiven inklusive Grundstück Nr. 322, Grundbuch Root, der Personalkorporation Root übertragen werden. Die Personalkorporationsgemeinde Root hat ihrerseits am 12. Dezember 2011 beschlossen, das Vermögen mit Aktiven und Passiven, inklusive Grundstück Nr. 322, Grundbuch Root, von der aufzuhebenden Hintersässenkorporation Root zu übernehmen.

Der Regierungsstatthalter der Ämter Hochdorf und Luzern prüfte die Schlussrechnung der Hintersässenkorporation per 11. November 2011. Er hielt fest, dass die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimme, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt sei und die gesetzlichen Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze eingehalten seien. In seinem Mitbericht vom 10. Januar 2012 an das Justiz- und Sicherheitsdepartement führte er aus, er habe anlässlich der Verwaltungsuntersuchung mehrmals angefragt, die Frage einer Vereinfachung der Strukturen zu prüfen. Es sei richtig, wenn die Hintersässenkorporation diesen sinnvollen und notwendigen Schritt machen würde.

Aus den Akten ergibt sich, dass die Bürgerinnen und Bürger der Hintersässenkorporation gleichzeitig Bürgerinnen und Bürger der Personalkorporation sind. Es ist daher sinnvoll, wenn in der Gemeinde Root nicht drei Korporationsgemeinden nebeneinander bestehen, zumal die Bürgerinnen und Bürger der Genossen- und der Hintersässenkorporation ebenfalls Bürgerinnen und Bürger der Personalkorporation sind. Die Bürgerinnen und Bürger einer Personalkorporation haben bei deren Aufhebung keinen Anspruch auf das Vermögen. Wie bereits erwähnt, bereitet es zunehmend Schwierigkeiten, die Aufgaben der Korporation unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen. Zudem lassen sich offensichtlich kaum mehr Personen für die verschiedenen Ämter finden. Die Hintersässenkorporation ist die Korporation in der Gemeinde Root mit dem geringsten Umsatz. Zudem wird es ihr angesichts des Verlustes in der Erfolgsrechnung 2011 nicht möglich sein, aus dem Reinertrag ihres Vermögens Beiträge für öffentliche, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke zu leisten, wie es in § 2 Unterabsatz b des Korporationsreglementes und in § 41 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden vorgesehen ist. Im Übrigen fehlt der Korporation der körperschaftliche Wille zur Weiterexistenz, da die Korporationsbürgerinnen und -bürger an ihrer Versammlung vom 8. November 2011 die Aufhebung beschlossen haben. Daher und da der Verwaltungsaufwand und der Nutzen in einem

offensichtlichen Missverhältnis stehen, hat die Hintersässenkorporation ihre Da-seinsberechtigung verloren. Die Aufhebung der Hintersässenkorporation Root und die Übertragung ihres Vermögens auf die Personalkorporationsgemeinde Root liegen im öffentlichen Interesse und sind verhältnismässig. Aus all diesen Gründen ist der Antrag der Hintersässenkorporation, die Korporation sei aufzuheben und ihre Vermögenswerte seien auf die Personalkorporationsgemeinde Root überzuführen, gutzuheissen. Die Hintersässenkorporation hat bereits einen Jahresabschluss per 11. November 2011, eine Erfolgsrechnung vom 1. Januar 2011 bis 11. November 2011 und eine Schlussbilanz per 11. November 2011 erstellt. Die Übertragung der Vermögenswerte der Hintersässenkorporation, bestehend aus einem Bankguthaben von derzeit 25 594 Franken und dem Grundstück Nr. 322, Grundbuch Root, auf die Personalkorporation ist noch nicht erfolgt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung der Hintersässenkorporation Root werden diese sowie die Personalkorporation Root verpflichtet, den Vollzug mit der Übertragung der Vermögenswerte zu veranlassen und die kantonale Aufsichtsbehörde darüber zu dokumentieren. Diese wird im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Rechnung die Integration der übernommenen Vermögenswerte in die Bestandesrechnung der Personalkorporation Root überprüfen.

### **3 Gesetzgebungsverfahren**

Nach § 94<sup>bis</sup> der Staatsverfassung von 1875 standen die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden der Gesetzgebung zu. Die neue Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) enthält keine vergleichbare Bestimmung zu den Korporationsgemeinden. In § 75 KV ist lediglich festgehalten, dass Korporationen öffentlich-rechtliche Körperschaften nach kantonalem Recht sind und dass das Gesetz das Nähere regelt. § 74 KV, der Veränderungen in Bestand und Gebiet der Gemeinden regelt, bezieht sich wie alle andern Bestimmungen zu den Gemeinden lediglich auf die Einwohnergemeinden (Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2006, S. 1766). Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen, und die nähere gesetzliche Regelung besteht zurzeit noch im Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962 (SRL Nr. 177), das einer Totalrevision unterzogen werden soll. Dieses Gesetz enthält jedoch keine Bestimmungen zur Vereinigung oder Auflösung von Korporationsgemeinden. Auch die Bestimmungen über Veränderungen im Gemeindebestand und -gebiet im Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (§§ 58–66, GG; SRL Nr. 150) sind nicht auf die Korporationsgemeinden anwendbar (vgl. § 2 GG). Für die Auflösung von Korporationsgemeinden besteht daher zurzeit keine ausdrückliche Regelung.

Die Korporationsgemeinden verfügen über unterschiedlich grosse Vermögen. Es besteht daher auf jeden Fall ein öffentliches Interesse an einer geordneten Vermögensauflösung und -übertragung. Zudem verlieren die Korporationsmitglieder bei einer Auflösung dauerhaft Mitgliedschafts- und von der Eigentumsgarantie erfasste Nut-

zungsrechte. Für eine Einschränkung der Eigentumsgarantie werden aber eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse und die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verlangt. Aus diesen Gründen unterbreiten wir Ihrem Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Hintersässenkorporation Root.

## **4 Inkrafttreten**

Die Amts dauer der neu gewählten Korporationsräte 2012–2016 beginnt am 1. September 2012. Damit für die Hintersässenkorporation nicht Neuwahlen durchgeführt werden müssen, schlagen wir Ihrem Rat vor, das Gesetz über die Aufhebung der Hintersässenkorporation per 1. September 2012 in Kraft zu setzen.

## **5 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Hintersässenkorporation Root zuzustimmen.

Luzern, 10. Februar 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Yvonne Schärli-Gerig  
Die stv. Staatsschreiberin: Edith Mertens Senn

Nr. 179a

**Gesetz  
über die Aufhebung der Hintersässenkorporation  
Root**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Februar 2012,  
beschliesst:*

**§ 1**

Die Hintersässenkorporation Root wird aufgehoben.

**§ 2**

Das Vermögen der Hintersässenkorporation wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Personalkorporationsgemeinde Root übertragen.

**§ 3**

Das Gesetz tritt am 1. September 2012 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: